

## **Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Ostfildern**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 12.04.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen (geändert am 12.05.2021):

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgung, die Nahwärmeversorgung, die Tiefgaragen Klosterhof und an der Halle der Stadt Ostfildern, die Erzeugung und der Vertrieb von Strom, der Vertrieb von Gas (bis 31.12.2018), das Hallenbad Nellingen sowie die Abwasserbeseitigung Ostfilderns sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden unter der Bezeichnung "Stadtwerke Ostfildern" (SWO) als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe versorgt das Stadtgebiet mit Trinkwasser, Teilbereiche mit Wärme, erzeugt Strom durch Photovoltaik und BHKWs und vertreibt Strom und Gas (Gas bis 31.12.2018). Er stellt die Tiefgaragen als öffentliche Parkierungseinrichtungen zur Verfügung, betreibt das Hallenbad in Nellingen, das insbesondere der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung, dem Schwimmunterricht der Ostfilderner Schulen sowie der Förderung des Schwimmsports dient, und nimmt die Aufgaben der Stadt als Beseitigungspflichtige für das auf ihrer Gemarkung anfallende Abwasser nach Bundes- und Landesrecht sowie nach den ortsrechtlichen Vorschriften wahr.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle seine Betriebszwecke fördernden oder diese wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 3 Werksausschuss**

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Ausschuss für Technik und Umwelt ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Er führt die Bezeichnung "Werksausschuss der Stadtwerke Ostfildern".
- (2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über:
  1. Die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Wärmeabnehmer und der allgemeinen Tarif- und Einstellbedingungen für die Tiefgaragen des Eigenbetriebs
  2. Die Festsetzung der Badeordnung sowie die Höhe der allgemeinen Eintrittspreise des Hallenbades
  3. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.

4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall
5. die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt
6. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € im Einzelfall, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt
7. die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall
8. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 100.000 € bis 250.000 € nicht übersteigt
9. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 10.000 € bis 50.000 € nicht übersteigt
10. die Aufnahme von Darlehen von mehr als 250.000 € bis 500.000 € im Rahmen der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditermächtigung
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 €
12. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt
13. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten, soweit sie im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt
14. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes in Besoldungsgruppe A 11 und A 12 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD E 11 und 12 mit Ausnahme der für die Dauer von bis zu sechs Monaten befristet Beschäftigten
15. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind
16. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind. Eine Mehrausgabe gilt als erheblich, wenn sie den Planansatz um mehr als 10.000 € bis 150.000 € überschreitet
17. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen
18. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Stadtwerke Ostfildern.

#### **§ 4 Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem gleichberechtigten kaufmännischen und einem technischen Werkleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses durch die Geschäftsordnung.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist.

Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplan, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister (Abs. 4) zuzuleiten.
- (6) Die Werkleitung vertritt im Rahmen ihrer Aufgaben die Stadt.
- (7) Vertretungsberechtigt ist jeder der beiden Werkleiter allein, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (8) Die Werkleiter können Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten können sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (9) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO sind von beiden Werkleitern oder von einem Werkleiter gemeinschaftlich mit einem Vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen.

#### **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 4,25 Mio. € festgesetzt.

#### **§ 6 Wirtschaftsjahr, Wertgrenzen**

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

- (2) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Umsatzsteuer.  
Ausgenommen hiervon ist der Bereich der Abwasserbeseitigung

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 27.06.2001 außer Kraft.

Inkrafttreten der Änderung vom 29.07.2009: 07.08.2009

Inkrafttreten der Änderung vom 02.02.2011: 18.02.2011

Inkrafttreten der Änderung vom 12.12.2018: 21.12.2018

Inkrafttreten der Änderung vom 12.05.2021: 21.05.2021

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.